

**EINWOHNERGEMEINDE
WATTENWIL**



Sicherheitsreglement
(Reglement über die öffentliche Sicherheit)

Inkraftsetzung 01.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINES.....	3
FEUERWEHR.....	4
ZIVILSCHUTZ	6
REGIONALE GEMEINDEFÜHRUNG IN AUSSERORDENTLICHEN LAGEN	6
GEMEINDESTELLE FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG	7
ORTSPOLIZEIBEHÖRDE	8
ORDNUNG UND SICHERHEIT	9
VERKEHR	10
MILITÄR- UND SCHIESSWESEN	11
FINANZHAUSHALT	11
ZUSTÄNDIGKEITEN DES GEMEINDERATES	11
SICHERHEITSKOMMISSION	12
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNIS.....	14

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Wattenwil erlässt gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über den Feuerschutz, die Feuerwehr¹, den Zivilschutz² und das Gesetz über ausserordentliche Lagen sowie
- die Gemeindeordnung³

folgendes

Sicherheitsreglement (Reglement über die öffentliche Sicherheit)

Allgemeines

Öffentliche Sicherheit, Geltungsbereich	Art. 1
	¹ Die Einwohnergemeinde Wattenwil (Gemeinde) sorgt für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet.
	² Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen oder in der Gemeindeautonomie liegenden Bereiche a) Feuerwehr (FW) b) Zivilschutz (ZS) c) Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen (RFO) d) Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) e) Gemeindepolizei (Ortspolizei) f) Verkehr g) Militär- und Schiesswesen
	³ Sie erfüllt diese Aufgaben nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements.
Erfüllung von Aufgaben für andere Gemeinden	Art. 2
	¹ Die Gemeinde erfüllt Aufgaben nach Art. 1, Abs. 2 für weitere Gemeinden, soweit ihr diese übertragen werden.
	² Sie wendet dieses Reglement auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung für andere Gemeinden an.
	³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den angeschlossenen Gemeinden.

¹ Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 01.01.2020

² Gesetz vom 11.03.1998 über ausserordentliche Lagen (ALG; BSG 521.1)

³ Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil vom 16.06.2000

Erfüllung von Aufgaben durch Dritte	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Aufgaben nach Art. 1, Abs. 2 an Dritte übertragen.</p> <p>² Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung durch Dritte regelt der Gemeinderat durch Vertrag.</p>
-------------------------------------	---

Feuerwehr

Aufgaben	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadereignisse im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über den Feuerschutz und die Feuerwehr⁴.</p> <p>² Sie leistet darüber hinaus Hilfe</p> <ul style="list-style-type: none">a) in weiteren Notfällen, insbesondere wenn Personen gefährdet sind,b) wenn dies der Gemeinderat von Wattenwil anordnet,c) in Nachbargemeinden, wenn diese darum ersuchen.
Feuerwehrrpflicht	<p>Art. 5</p> <p>¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sind innerhalb der durch den Gemeinderat zu bestimmenden Altersgrenzen der Feuerwehrrpflicht unterstellt.</p> <p>² Ausländer mit der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind hinsichtlich der Feuerwehrrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.</p> <p>³ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen müssen.</p> <p>⁴ Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p>
Befreiung von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst	<p>Art. 6</p> <p>¹ Von der Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst sind diejenigen Personen befreit, die das kantonale Recht als befreit erklärt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einzelfall weitere Befreiungsgründe vorsehen.</p>
Finanzierung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Aufwendungen für die Feuerwehr werden finanziert durch</p>

⁴ Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25.03.2002

- a) Ersatzabgaben,
- b) Gebühren nach Art. 11,
- c) die Rückerstattung von Einsatzkosten,
- d) Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe und Sondereinsätze.

² Soweit die Einnahmen nach Abs. 1 die Kosten nicht decken, gehen diese zu Lasten des allgemeinen Finanzhaushalts.

Art. 8

Ersatzabgabe
Im Allgemeinen

¹ Feuerwehrpflichtige (Art. 5), die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat legt die Abgabe im Rahmen des durch den Kanton festgelegten Höchstansatzes⁵ fest. Er kann für in der Gemeinde oder andernorts geleistete Dienste eine angemessene Ermässigung vorsehen.

Art. 9

Ersatzabgabe
Ehepaare

¹ In ungetrennter Ehe lebende Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen die Ersatzabgabe gemäss Art. 8 nur einmal.

² Ist von einem Ehepaar, das keinen aktiven Feuerwehrdienst leistet, nur ein Ehepartner feuerwehropflichtig oder wurde ein Ehepartner von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, bezahlt das Ehepaar die Hälfte der Abgabe gemäss Abs. 1.

Art. 10

Befreiung von der Abgabe

¹ Personen, die nach Art. 6 von der Pflicht zur aktiven Feuerwehrleistung befreit sind, schulden keine Ersatzabgabe.

² Der Gemeinderat kann im Einzelfall weitere Befreiungsgründe vorsehen.

Art. 11

Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

- a) von Gemeinden, andern Organisationen oder Personen, die Leistungen der Feuerwehr ausserhalb von deren gesetzlichen Aufgaben (Art. 4) in Anspruch nehmen,
- b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) von den Inhabern von Alarmanlagen, die wiederholt Fehllalarm ausgelöst haben.

⁵ Art. 28 Abs. 2 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25.03.2002

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach tatsächlichem Aufwand. Der Gemeinderat kann unter Berücksichtigung dieses Aufwands Pauschalen gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Wattenwil vorsehen.

Einsatzkosten

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann die tatsächlichen Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, der ein Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt hat.

² Bei Sondereinsätzen⁶, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, kann sie die Einsatzkosten unabhängig von einem Verschulden einfordern.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts⁷ sind sinngemäss anwendbar.

Zivilschutz

Organisation

Art. 13

¹ Die Zivilschutzorganisation setzt die durch den Bund und den Kanton vorgeschriebenen Zivilschutzmassnahmen um.

² Das Kommando der Zivilschutzorganisation ist für die ihm durch das kantonale Recht⁸ zugewiesenen Aufgaben verantwortlich.

Regionale Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

Aufgabe, Begriff

Art. 14

¹ Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn aus der zeitlichen Notwendigkeit heraus die Entwicklung der Geschehnisse nur durch einen vereinfachten, abgekürzten, aber rechtlich abgestützten Entscheidungsprozess gemeistert werden kann.

Grundsatz

Art. 15

¹ Die Organe der Regionalen Gemeindeführungen nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in ausserordentlichen Lagen so lange als möglich eigenständig wahr.

⁶ Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11), Fassung vom 25.03.2002

⁷ Art. 41 ff. Bundesgesetz vom 30.03.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220)

⁸ Art. 9 Kantonale Verordnung vom 30.06.1999 über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV; BSG 521.11)

Gemeinderat	<p>Art. 16</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist in ausserordentlichen Lagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.</p> <p>² Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.</p> <p>³ Er berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der ausserordentlichen Lage über die getroffenen Massnahmen.</p>
Regionales Führungsorgan RFO und Einsatzkräfte	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen in der Gemeinde Wattenwil ein regionales Führungsorgan (RFO) ein. Er informiert den zuständigen Regierungstatthalter.</p> <p>² Er kann die zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen erforderlichen Einsatzkräfte aufbieten.</p> <p>³ Er regelt die Einzelheiten.</p>

Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Aufgaben	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) stellt die wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung, des Zivilschutzes und nötigenfalls der Armee mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen im Katastrophen- und Kriegsfall sicher. Sie arbeitet nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen.</p> <p>² Die Betriebe und Organisationen der Wirtschaft sind zur Mitarbeit verpflichtet.</p> <p>³ Die folgenden Massnahmen richten sich nach den Bedrohungssituationen:</p> <ol style="list-style-type: none">Durchsetzung der Produktions- und Ablieferungspflicht in der Landwirtschaft,Rationierungswesen,Durchführung des freiwilligen oder obligatorischen Arbeitsdienstes zugunsten der wirtschaftlichen Landesversorgung,Durchführung der Preiskontrolle. <p>⁴ Als ständige Aufgaben gelten:</p> <ol style="list-style-type: none">die Organisation, Rekrutierung und der Einsatz der Kader und des Personals der Gemeinde,
----------	---

- b) die ständige Nachführung der Unterlagen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Ortspolizeibehörde

Aufgaben

Art. 19

¹ Die Ortspolizeibehörde hat folgende Aufgaben:

- a) sie trifft Massnahmen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für die Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen,
- b) sie hilft den Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind,
- c) sie trifft Sofortmassnahmen bei Katastrophen und Unfällen nach Massgabe der Gesetzgebung über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung,
- d) sie leistet zugunsten der Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe,
- e) sie nimmt zusätzlich die ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben wahr,
- f) sie betreibt ein Fundbüro. Gegenstände werden maximal 1 Jahr aufbewahrt und bei Nichtabholung innert dieser Zeit dem Finder überlassen oder durch die Gemeinde verwertet,
- g) sie überwacht und regelt im Sinne der Verkehrspolizei den Strassenverkehr,
- h) sie ordnet kurzfristige Signalisationen an.

² Die Ortspolizeibehörde

- a) wird nur tätig, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann,
- b) darf in private Rechte nur eingreifen, wenn bei deren Bedrohung gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

³ Die Ortspolizeiorgane arbeiten mit den Polizeibehörden des Kantons und anderer Gemeinden, ausnahmsweise mit denjenigen des Bundes, zusammen.

⁴ Kann die Ortspolizeibehörde ihre Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, zieht sie die Kantonspolizei bei.

Art. 20

¹ Die Ortspolizeibehörde hält sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetze. Sie beachtet die verfassungsmässigen Rechte.

Gesetzmassigkeit, Generalklausel

² Sie trifft auch unaufschiebbare Massnahmen, um eingetretene, ernste Störungen oder unmittelbar drohende, ernste Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen oder abzuwehren.

Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Art. 21

¹ Von mehreren geeigneten Massnahmen hat die Ortspolizeibehörde diejenige zu treffen, welche die Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

² Eine Massnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum angestrebten Erfolg in einem erkennbaren Missverhältnis steht.

³ Eine Massnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist.

Ordnung und Sicherheit

Grundsatz

Art. 22

¹ Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und bei Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

Öffentlicher Grund

Art. 23

¹ Der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde/des Regierungsstatthalters.

Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 24

¹ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

² Ohne Bewilligung des Grundeigentümers ist das Übernachten und Campieren in Fahrzeugen auf dem Gemeindegebiet verboten.

³ Campieren auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.

⁴ Dauerhaftes und regelmässiges Parkieren auf öffentlichem Grund, wie z.B. über Nacht, ist nicht gestattet.

⁵ Vorschriftenwidrig auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und abgestellte Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Ortspolizeibehörde wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der

Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnung der Ortspolizeibehörde nicht befolgt werden.

⁶ Der Besitzer hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Nachtruhe

Art. 25

¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Als Ausnahmen gelten der Bundesfeiertag, Silvester sowie andere bewilligte Anlässe.

Lärmschutzzeiten

Art. 26

¹ Besonders lärmintensive Tätigkeiten sind nur

a) an Werktagen:

von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

b) an Samstagen:

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

gestattet. Ausgenommen sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.

Industrie- und Gewerbelärm

Art. 27

¹ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

Umweltschutz

Art. 28

¹ Jedermann hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. erlässt die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen.

Verkehr

Allgemeines

Art. 29

¹ Die Sicherheitskommission ist die zuständige Stelle für Verkehrsfragen. Sie vernetzt sich dazu mit der Tiefbaukommission, dem BfU-Delegierten, der Schulkommission sowie weiteren regionalen Kommissionen (Beispiel RVK5).

Aufgaben

Art. 30

¹ Als ständige Aufgaben gelten:

a) Öffentlicher Verkehr

b) Schwerverkehr

c) Parkplatzbewirtschaftung

d) Verkehrssicherheit

Militär- und Schiesswesen

Allgemeines, Aufgaben	Art. 31 ¹ Die Aufgaben im Bereich Militär- und Schiesswesen richten sich nach übergeordnetem Recht.
-----------------------	--

Finanzhaushalt

Allgemeines	Art. 32 ¹ Die Zuständigkeit zum Beschluss über Ausgaben und über die Verwendung bewilligter Kredite im Bereich der öffentlichen Sicherheit richtet sich nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde. ² Der Gemeinderat kann seine eigenen Zuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung, oder in ausserordentlichen Lagen durch einfachen Beschluss, an andere Stellen delegieren.
Budget	Art. 33 ¹ Die Sicherheitskommission unterbreitet dem Gemeinderat jährlich das Budget der laufenden Rechnung für die Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2.

Zuständigkeiten des Gemeinderates

Im Allgemeinen	Art. 34 ¹ Der Gemeinderat trägt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Sicherheitskommission die Gesamtverantwortung für die öffentliche Sicherheit auf dem Gemeindegebiet. ² Der Gemeinderat a) stellt der Gemeindeversammlung oder den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons Antrag für Massnahmen in deren Zuständigkeitsbereich, soweit dazu nicht die Sicherheitskommission zuständig ist, b) sorgt für die Versicherung der Personen, welche Aufgaben nach diesem Reglement wahrnehmen, gegen die Folgen von Unfall, Krankheit und die Haftpflicht, c) kann gemäss Gemeindeordnung (GO) bei Bedarf zur Unterstützung der Sicherheitskommission Ausschüsse einsetzen, d) ernennt auf Vorschlag der Sicherheitskommission den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, e) bietet im Bedarfsfall die Feuerwehr oder die Zivilschutzorganisation zum Einsatz oder zur Pikettstellung auf, f) kann für ausserordentliche Lagen das Regionale Führungsorgan (RFO)
----------------	--

einsetzen.

- g) trifft vorsorgliche Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Lagen,
- h) ernennt die Funktionäre (Leiter GWL und Stellvertreter, Ackerbaustellenleiter),
- i) übt die Funktion der Ortspolizeibehörde aus.

Art. 35

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat regelt durch Verordnung soweit erforderlich Einzelheiten betreffend

- a) die Feuerwehrpflicht,
- b) die Aufgaben und die Ausrüstung der Feuerwehr,
- c) die Ersatzabgabe nach Art. 7 ff. sowie die Gebühren und Einsatzkosten nach Art. 11 und 12,
- d) die Entschädigung für geleistete Dienste im Bereich der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- e) die Bewältigung ausserordentlicher Lagen, namentlich die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsorgans,
- f) die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen etc. (wird durch die Regionale Zivilschutzorganisation bewältigt),
- g) die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung, namentlich die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten,
- h) die Ortspolizeibehörde, insbesondere polizeiliches Handeln, Bewilligungen, Zeugnisse, Pflichten der Privaten,
- i) die Aufgaben und Organisation im Bereich Verkehr,
- j) das Militär- und Schiesswesen.

² Er regelt in einem Funktionendiagramm die Einzelheiten der Zuständigkeiten.

Sicherheitskommission

Zusammensetzung

Art. 36

¹ Die Sicherheitskommission besteht aus

- a) dem für die öffentliche Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderats als Präsident,
- b) dem Feuerwehrkommandanten,
- c) weitere durch den Gemeinderat zu wählende Personen.

² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.

Zuständigkeiten

Art. 37

¹ Die Sicherheitskommission

- a) legt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Organisation bzw. die Koordination zwischen den folgenden Bereichen fest: Feuerwehr,

- Zivilschutz, Gefahrenorganisation, Verkehr, Wirtschaftliche Landesversorgung, Ortspolizeibehörde, Militär- und Schiesswesen,
- b) beaufsichtigt die Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2,
 - c) ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderats (Art. 34, Abs. 1 + 2) die Träger besonderer Funktionen,
 - d) erlässt in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen Verfügungen,
 - e) stellt den Kontakt zum Kommando der Feuerwehr und der Zivilschutzorganisation sicher,
 - f) berät und unterstützt den Gemeinderat in Fragen der öffentlichen Sicherheit in seinem Zuständigkeitsbereich,
 - g) erarbeitet die Entwürfe des Budgets für sämtliche Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2,
 - h) stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend aller Bereiche, in denen nicht sie oder eine ihr untergeordnete Stelle zuständig ist.

² Sie entscheidet in sämtlichen Bereichen gemäss Art. 1, Abs. 2 soweit das übergeordnete Recht oder andere Bestimmungen in diesem Reglement oder dem Funktionendiagramm nichts Anderes bestimmen.

Insbesondere

- a) ob die feuerwehrpflichtige Person aktiven Dienst leisten oder eine Ersatzabgabe bezahlen muss,
- b) über den freiwilligen aktiven Dienst von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus,
- c) über Beschwerden von Angehörigen der Feuerwehr oder des Zivilschutzes gegen Vorgesetzte.

³ Sie erlässt Weisungen für besondere Funktionen der Bereiche gemäss Art. 1, Abs. 2, sofern keine Angaben in der Verordnung gemacht werden.

Übergangsbestimmungen

Übergeordnetes Recht	Art. 38 Falls dieses Reglement keine Regelung vorsieht, so gelten die übergeordneten bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften sinngemäss.
Einsprachen	Art. 39 Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.
Strafbestimmungen	Art. 40 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen, insbesondere das ungerechtfertigte Nichtbefolgen von Aufgeboten oder das ungerechtfertigte Fernbleiben an

Übungen, werden mit Busse bis maximal 2'500 Franken bestraft.

² Die Sicherheitskommission erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 41

Übergangsbestimmung Soweit dieses Reglement den Gemeinderat zur Regelung der Einzelheiten, insbesondere betreffend die Feuerwehrpflicht und die Ersatzabgabe, ermächtigt, gilt bis zum Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen das bisherige Recht weiter.

Art. 42

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Sicherheitsreglement vom 01.01.2004 (Revidiert 01.01.2011) auf.

Wattenwil, 08.12.2020

GEMEINDERAT WATTENWIL

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin

sig. sig.

Peter Hänni Lara Saurer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 60 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Gemäss Art. 34 der Gemeindeordnung unterliegt das Sicherheitsreglement dem fakultativen Referendum. Fünf Prozent der Stimmberechtigten konnten innert 60 Tagen ab 01.10.2020, durch Unterzeichnung eines entsprechenden Begehrens verlangen, dass dieses Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Begehren sind innert Frist keine eingelangt.

Wattenwil, 08.12.2020

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Sicherheitsreglement vom 01.10.2020 bis zum 30.11.2020 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Das Referendum gegen das Reglement wurde nicht ergriffen.

Die Gemeindeschreiberin

sig.

Lara Saurer